



HVBG

HVBG-Info 34/1999 vom 22.10.1999, S. 3253 - 3255, DOK 754.11

Zur Frage der Haftung bei Raufereien unter Schülern - Urteile des LG Münster vom 09.10.1997 - 8 S 476/96 - und des LG Hamburg vom 27.04.1999 - 309 S 125/98

Haftungsersetzung bei einer Schulhofrauferei unter 15-jährigen Schülern (§§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB; §§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 636 Abs. 1, 637 Abs. 4 RVO; §§ 2 Abs. 1 Nr. 8b, 104 Abs. 1, 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII);

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Münster vom 09.10.1997
- 8 S 476/96 -

Das LG Münster hat mit Urteil vom 09.10.1997 - 8 S 476/96 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Wenn ein 15jähriger Schüler bei einer Rauferei mit einem gleichaltrigen während der Pause auf dem Schulhof durch einen Schlag ins Gesicht eine schwere Augenverletzung erleidet, wird die zivilrechtliche Haftung des Schädigers durch die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche ersetzt. Die Haftungsersetzung scheidet nicht deshalb aus, weil von einer vorsätzlichen Schädigung auszugehen ist, denn der Vorsatz muß sich auch auf die Verletzungsfolgen (hier: Beinahe-Erblindung) erstrecken und es ist nicht davon auszugehen, daß Jugendliche im Alter von 15 Jahren bei einer für sie alterstypischen (Schul-)Rauferei eine schwere Verletzung zumindest billigend in Kauf nehmen.